

Vorblatt

Inhalt:

Gemäß § 46 Abs. 3 und § 49 Abs. 3 ÖSG 2012 kann die E-Control durch Verordnung unter anderem nähere Regelungen über das zur Feststellung des Befreiungstatbestandes einzuhaltende Verfahren sowie die Geltendmachung der Befreiung durch den Begünstigten festsetzen. Aufgrund der Änderungen im ÖSG 2012 zur Befreiung einkommensschwacher Haushalte von sämtlichen Ökostrommehrkosten wird mit der gegenständlichen Verordnung eine sprachliche Anpassung erlassen.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Änderungen haben keine finanziellen Auswirkungen, da diese bereits durch die Novelle des ÖSG 2012 erfolgt sind.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keine.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG) vom Vorstand der E-Control erlassen. Der Energiebeirat ist gemäß § 53 Abs. 2 ÖSG 2012 zu informieren und es ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Erläuterungen

Zu § 1 bis § 5:

Durch die Änderung des ÖSG 2012, BGBl. I Nr. 42/2019, wurde durch den Gesetzgeber anstelle einer Kostendeckelung eine Kostenbefreiung einkommensschwacher Haushalte vom Ökostromförderbeitrag festgelegt. Diese Komplettbefreiung wird in der vorliegenden Verordnung sprachlich nachgezogen. Die geltenden Voraussetzungen und Verfahrensregelungen bleiben unverändert.

Zu § 8:

Die gesetzlichen Änderungen im ÖSG traten mit 29. Mai 2019 in Kraft, weshalb die neuen Regelungen inhaltlich bereits seit diesem Tag gelten. Die rein sprachlichen Anpassungen in dieser Verordnung brauchen nicht rückwirkend in Kraft gesetzt zu werden. Gleichzeitig werden alte Übergangsbestimmungen ohne verbliebenen Anwendungsbereich bereinigt.